

Förderverein für den Chor der Technischen Universität Braunschweig

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für den Chor der Technischen Universität Braunschweig".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des öffentlichen Musiklebens an der Technischen Universität Braunschweig.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes, des Chorgesanges und durch die musikalische Bildung der Mitglieder des Chors der Technischen Universität Braunschweig. Hierzu gehören die
 - i. materielle und ideelle Unterstützung sowie
 - ii. Finanzierung zusätzlicher Proben und Stimmbildung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Personen, die sich bei der Förderung und Entwicklung der Vereinsziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- i. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
- ii. durch Austritt,
- iii. durch Ausschluss,
- iv. durch Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein/ ihr Verhalten:

- i. in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder
- ii. die Ziele des Vereins erheblich behindert.

Einem Ausschluss muss der Vorstand zustimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem/ der Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge, trotz zweifacher Mahnung, über zwölf Monate in Verzug befindet.

(5) Das Mitglied ist vom Vorstand einen Monat vor der Streichung über die bevorstehende Streichung zu informieren.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich den Zielen des Vereins.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ausschließlich zur Mitgliederverwaltung seine Postanschrift und eine E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als drei Monate im Verzug, so ruhen alle Mitgliedsrechte bis zur vollständigen Bezahlung.

§ 6 Beiträge

(1) Zur Erfüllung seines Zweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- i. Zuwendungen und Beiträge der Mitglieder
- ii. Spenden und Zuschüsse Dritter.

(2) Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand und
- (3) die Arbeitskreise.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören vor allem:

- i. das Beschließen der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- ii. die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
- iii. das Beschließen über Satzungsänderungen,
- iv. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- v. das Beschließen über die Höhe der Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins belasten, die der Vorstand ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung tätigen darf.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- i. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- ii. mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres,
- iii. bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten,
- iv. wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.

(3) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Geleitet wird die Versammlung durch den/ die erste Vorsitzende und, im Falle von Verhinderung, durch den/ die zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(6) Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Auf Antrag mindestens eines anwesendes Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und Nein-Stimmen werden nicht addiert. Stimmgleichheit entspricht der Ablehnung eines Antrages.

(7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von dem/ der Protokollführenden und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

(9) Es ist möglich, die Mitgliederversammlung sowohl persönlich als auch digital durchzuführen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- i. dem/ der Vorsitzenden,
- ii. einem/einer Stellvertreter:in,
- iii. einem/einer Schatzmeister:in.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands, gleich aus welchem Grund, während seiner/ ihrer Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/ der Ausgeschiedenen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein aktives Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des/ der Ausgeschiedenen zu betrauen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen aktive Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht Arbeitnehmer:innen des Vereins sein.

(5) Mitglieder des Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zu seiner satzungsgemäßen Entlastung im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus triftigem Grund möglich.

(7) Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und Nein-Stimmen werden nicht addiert. Stimmgleichheit entspricht der Ablehnung eines Antrages.

§ 10 Arbeitskreise

Arbeitskreise werden je nach Bedarf in der Mitgliederversammlung bestimmt und erhalten ihre Aufträge durch diese.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen notwendig.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine

Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt mit dem [04.04.2022](#) in Kraft.